

Die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin am 15. Mai 2015 erhobenen Klage 2 A 116/15 gegen die in Ziffer 5. des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamts) vom 4. Mai 2015 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete Antrag hat Erfolg.

I. Er ist statthaft nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i.Vm. § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO, weil der am 15. Mai 2015 erhobenen Klage 2 A 116/15 gegen die auf die Russische Föderation bezogene Abschiebungsandrohung mit der Ausreisefrist von einer Woche kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) keine aufschiebende Wirkung zukommt (arg. e § 75 Abs. 1 AsylVfG). Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Wochenfrist (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) nach Zustellung des angegriffenen Bundesamtsbescheides gestellt worden.

II. Der Eilantrag ist auch begründet, denn es bestehen bei im Eilverfahren gebotener und nur möglicher summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ernstliche Zweifel i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG.

Nach §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1 AsylVfG ist eine (sofort vollziehbare) Abschiebungsandrohung mit kurzer Ausreisefrist (u.a.) in den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags zu erlassen. Das Bundesamt hat den Asylantrag der Antragstellerin nach § 30 Abs. 1 AsylVfG mit der Begründung für offensichtlich unbegründet gehalten, dass in ihrem Fall offensichtlich weder die Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2. des Bescheides) noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1. des Bescheides) in Betracht komme. Dieses „Offensichtlichkeitsurteil“ ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Denn es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Eltern der Antragstellerin ([REDACTED]), welche die Kläger des Verfahrens 2 A 114/15 und Antragsteller des Verfahrens 2 B 115/15 sind, als Asylberechtigte anerkannt werden oder ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden wird. In diesen Fällen könnte der Antragstellerin Familienasyl (§ 26 Abs. 2 AsylVfG) oder Familien-

flüchtlingsschutz (§ 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 2 AsylVfG) gewährt werden. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin nach der letztgenannten Alternative aufgrund der Neufassung des § 26 Abs. 5 AsylVfG auch dann einen abgeleiteten Schutzstatus erlangen könnte, wenn ihren Eltern zwar nicht mindestens die Flüchtlingseigenschaft, aber jedenfalls der subsidiäre (internationale) Schutz nach § 4 AsylVfG zugebilligt werden sollte. Dass der Ausgang der Asylverfahren der Eltern in diesem Sinne offen ist, ergibt sich aus den Gründen des heutigen Beschlusses im Verfahren 2 B 115/15, mit dem der Einzelrichter die Ablehnung der Asylanträge der Eltern als Zweitanträge (§ 71a AsylVfG) durch das Bundesamt für rechtswidrig gehalten und deshalb die zugehörige Abschiebungsandrohung suspendiert hat. Diese Ausführungen sind den Beteiligten des vorliegenden Eilverfahrens bekannt.

Da die Antragsgegnerin unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Rädke